

— den historisch-konkreten Entwicklungsstand des gesellschaftlichen Bewußtseins einschließlich des Standes der Natur- und Gesellschaftswissenschaften und den erreichten Stand der kulturellen Entwicklung.

Die individuelle Verantwortung im allgemeinen wie auch die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit im besonderen sind also immer historisch-konkret.

Aus dieser Erkenntnis ergeben sich entscheidende Konsequenzen für die Ausgestaltung der Strafrechtsnormen im neuen sozialistischen Strafgesetzbuch. Die Strafrechtsnormen müssen die *realisierbaren grundlegenden sozialen* Anforderungen an den Bürger erfassen und ausdrücken. Das verlangt notwendig, daß die Ausarbeitung und Bestimmung der Strafrechtsnormen auf einer sorgfältigen wissenschaftlichen Analyse des gegenwärtigen Entwicklungsstandes der Produktivkräfte der sozialistischen Gesellschaft, der sozialistischen Produktionsverhältnisse und des gesamtgesellschaftlichen Bewußtseins sowie der exakt voraussehbaren Entwicklungstendenzen basieren.

Die genaue Bestimmung des Anwendungsbereiches der einzelnen Strafrechtsnormen schließt daher auch notwendig in sich ein, daß der verantwortliche Personenkreis bzw. die betreffende Person *individuell* und *subjektiv* in der Lage ist, die Verantwortlichkeit gegenüber der Gesellschaft zu realisieren. Das sozialistische Strafrecht muß daher eine strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließen, wenn es sich um Überforderungen des Bürgers handelt. Anderenfalls würde es seine Wirksamkeit selbst einschränken und könnte sogar die Entwicklung der gesellschaftlichen Initiative hemmen bzw. aus einem Hebel zur Entwicklung des Verantwortungsbewußtseins aller Gesellschaftsmitglieder zu einem Bremsklotz werden. *Jede Überforderung des Menschen durch das Strafrecht schädigt dessen gesellschaftserziehende und gesellschaftsgestaltende Wirksamkeit.*

Aus dem Grundsatz, daß die Strafrechtsnormen nur *realisierbare* grundlegende soziale Anforderungen enthalten können und müssen, folgt weiter, daß sie exakt beinhalten, für welchen Personenkreis sie gelten. Der Verantwortungsbereich des einzelnen wird wesentlich bestimmt von dem Platz, der von ihm im System der Organisation der